



## **Auszüge aus der Satzung:**

### **§ 2 Mitgliedschaft**

#### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- c) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- d) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
- e) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnungsgründe sollen dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben werden.

#### 4. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ab 18 Jahren in Vereinsgremien wählbar. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen. Hierzu ist der Beitritt in die jeweilige Abteilung erforderlich, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 3 Vorstand, Vorstandschaft und Vereinsausschüsse**

#### 4. Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in der Geschäftsordnung genannt sind. Alle Mitglieder einer Abteilung sind auch Mitglieder des Hauptvereins.

### **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu bezahlen. Beitragsänderungen können in jeder Hauptversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden. Sie sind in die Finanzordnung aufzunehmen.

Gebühren regelt die Finanzordnung.

Ehrenmitglieder und -funktionäre sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr ist anteilig, beginnend mit dem Aufnahmemonat, in einem Betrag zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festlegt. Dies gilt auch bei einem wiederholten Einzug von Rücklastschriften.

### **§ 9 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.